

§ 4 VO-ID212328 (Brandenburg) — Verbote, Maßgaben zur forstwirtschaftlichen Bodennutzung

Verordnung über den Schutzwald „Wacholderhänge Lossow“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen

Handlungen sind im Schutzwald gemäß § 12 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg alle Handlungen verboten, die dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen und das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;

die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und

Sekundärrohstoffdünger zum Zwecke der Düngung, sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;

Pflanzenschutzmittel jeder Art oder Holzschutzmittel anzuwenden;

wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

Ansaatwildwiesen, Wildäcker und Kirrungen in den geschützten

Wacholdergebüsch und Kiefernwäldern trockenwarmer Standorte zu unterhalten.

(3) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche

Bodennutzung gemäß den in § 4 Abs. 1 bis 3 des Waldgesetzes des Landes

Brandenburg genannten Anforderungen und Grundsätzen bleibt auf den bisher

rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe zulässig, dass

die Holznutzung ausschließlich durch Einzelstammentnahme mit

dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung der in § 3 genannten Biotope erfolgt,

wobei der über den Wacholdergebüsch vorhandene Kiefernaltholz-Schirm bis zum natürlichen Absterben der Kiefern zu erhalten ist;

je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit mehr als

35 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt

wird sowie zwei Stück liegendes Totholz mit einem Durchmesser von mehr als

65 Zentimetern am stärksten Ende als ganzer Baum im Bestand verbleibt;

die Waldverjüngung ausschließlich durch Naturverjüngung mit standortheimischen Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft erfolgt;
keine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung erfolgt;
bei Holzerntemaßnahmen Schäden am Bestand und Boden vermieden werden sowie kein flächiges Befahren der Bestände erfolgt;
Absatz 2 Nr. 3 und 4 gilt, wobei Bodenschutzkalkungen außerhalb der Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen zulässig bleiben;
Stubben nicht gerodet und Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden.

Zitiervorschlag: § 4 VO-ID212328 (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212328/4>